

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Systema Potsdam e.V.

Stand: März 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MGV) des Systema Potsdam e.V. Sie ergänzt die Satzung und ist für alle Teilnehmenden verbindlich.

§ 2 Öffentlichkeit und Hausrecht

1. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
2. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gästen die Anwesenheit und das Rederecht gestatten.
3. Der/die Versammlungsleiter/in übt das Hausrecht aus und trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung.
4. Bei zwingenden Gründen kann die Versammlung unterbrochen oder aufgehoben werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung.

§ 3 Eröffnung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

1. Nach Eröffnung stellt der/die Versammlungsleiter/in die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.
2. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird festgestellt und bekanntgegeben.
3. Alle Anwesenden tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.
4. Die Tagesordnung wird in der festgelegten Reihenfolge behandelt.
5. Unter „Sonstiges“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

§ 4 Worterteilung und Redeordnung

1. Das Wort wird durch den/die Versammlungsleiter/in erteilt.
2. Die Reihenfolge richtet sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.
4. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Vor der Abstimmung kann dem/der Antragsteller/in erneut das Wort erteilt werden.
5. Zu bereits abgestimmten Punkten wird das Wort nur erteilt, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
6. Persönliche Bemerkungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes oder nach der Abstimmung zulässig und müssen kurz und sachlich sein.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Redner/innen, die vom Thema abweichen, können „zur Sache“ gerufen werden.
2. Bei Verstößen gegen den Anstand kann ein Ordnungsruf erteilt werden.
3. Nach zweimaligem, erfolglosem Ordnungsruf kann das Wort entzogen werden.
4. Teilnehmende, die die Versammlung stören, können nach vorheriger Warnung aus dem Raum verwiesen werden.
5. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge (z. B. auf Schluss der Debatte, Unterbrechung, Vertagung) werden außerhalb der Redeliste behandelt.
2. Vor der Abstimmung erhält jeweils ein/e Redner/in dafür und dagegen das Wort.
3. Über Anträge auf Verkürzung oder Beendigung der Aussprache wird sofort abgestimmt.
4. Änderungsanträge, die einen Hauptantrag verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Dringlichkeitsfeststellung zulässig.
5. Unzulässig sind Geschäftsordnungsanträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
2. Voraussetzung ist eine Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ **der abgegebenen gültigen Stimmen**.
3. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung sind ausgeschlossen.

§ 8 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder Stimmkarten.
2. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn die Versammlung dies verlangt.
3. Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn die Versammlung dies beschließt.
4. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
5. Die Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge ist vorab bekanntzugeben.
Bei mehreren Anträgen zu einem Punkt wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Angefochtene Abstimmungen sind zu wiederholen.

§ 9 Wahlen

Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.

§ 10 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll enthält mindestens:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung
- Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- Ergebnisse von Wahlen

Das Protokoll ist vom/ von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.